

Gubernial = Kundmachungen.

Verlautbarung (1)

Seine k. k. Apostl. Maj. haben laut hoher k. k. Hofkammer Verordnung vom 9. Aug. d. J., Nro. 11536. allerhöchlich zu ernichtlichen Befunden, daß die k. k. Berg = Kammeral = Herrschaft Gallenberg mittelst öffentlicher Versteigerung feilgebothen, und an den Meißbiethenden verkauft werden solle.

Diese gegenwärtig dem hohen k. k. Montanistischen Merarium zugehörige Herrschaft Galtenberg liegt in Oberkrain im Laibacher Kreise, 4 Posten von der Hauptstadt Laibach, nämlich noch 1 1/2 Post weitwärts gegen Nordosten von der Kommerzialstraße bey St. Oswald entfernt. Sie besitzt ihre Unterthanen in zweyen Pfarreyen, nämlich 56 Hübten und 36 Reuschten in der Pfarr Eschemschenigg, dann 174 Hübten und 20 Reuschten in der Pfarr Sagor. An Dominikal Grundstücken sind dabey befindlich, nämlich:

an Aekern und denen gleichen Gerechtigen 21 Joch, 687 Quad. Kl., so dermahlen auf 1 Jahr in Pacht ausgelassen sind,  
 an Wiesen und Gärten 55 Joch 5 Quad. Kl., so zum Theil ebenfalls verpachtet sind, zum Theil aber mittelst der dazu bestimmten Roboth in eigener Regie bewirthschaftet werden,  
 an Hutweiden und Waldungen 227 Joch, 110 Quad. Kl., so zum Theil in der Nähe um den Sitz der Herrschaft gelegen sind, und daher das erforderliche Brennholz liefern, zum größten Theil aber sich einige Stunden entfernt, und in der Nähe der feyermarktschen Gränze befinden, vollkommen schlaagbar sind, und sowohl als Bauholz, als für etwaig gewerkschaftlichen Gebrauch einen schönen und ergiebigen Nutzen versprechen.

Die jährlichen Urbarial = Gaben in Geld von den zu dieser Herrschaft gehörigen Unterthanen betragen laut Anschlags zusammen 1274 fl. 59 fr. — wozu sodann noch an Abschüttgetraid kommen, als:

Waizen	123	Mehlen	6 3/4	Maas
Korn	87		15 3/4	
Haber	725		5	
Hirs	11		—	
dann an Kleinrechten	336	Stück Eyer.		
	10	•	Saddaner.	
	6	•	Henbl.	
	48	Pfund	Gespunst.	

Die in dem Anschlage auseinandergesezte Roboth besteht theils in dem unter den fixirten Urbarial = Gaben enthaltenen bestimmten Robothgeld,

theils in der nicht rekurten Natural Roboth, welche sich wieder untertheilt, theils in die zum Heumähen, Trocknen, und Einführen von den Wiesen Pungert und Traunig verwendet werdenden 740 Hand = und 90 Fuhrrobothtage, theils in die von den Inwohnern zu leistende Roboth; theils endlich in die sogenannte Baurobath, welche zwar in dem Anschlage mit einem Betrage von 30 fl. — jährlich einfließt, über welche aber ein vor dem k. k. Kreisamte unterm 5 May 1784. geschlossener Vergleich besteht, des Inhalts:

daß die in der Pfarr Eschemschenigg seßhaften Unterthanen der Herrschaft Gallenberg alle bey daselbst vorkommenden Bauführungen erforderlichen Fuhrn, die in der Pfarr Sagor gesessenen Unterthanen aber die diesfalls erforderlichen Handlangerdienste zu leisten haben, für welche letztere aber vermöge eben dieses Vergleichs bedungen ist, daß die Herrschaft die nöthigen Handlanger nach Gutbefund aufnimmt, die Unterthanen aber solche bezahlen; Endlich sind eben diese Unterthanen in der Pfarr Sagor verpflichtet, die Schindeln aus der herrschaftlichen Waldung Jellouze in das Schloß zu stellen.

Von welchem Ertrage die bey dieser Herrschaft bestehenden Feld- und Jagenzweyde seither gewesen, ist aus dem Anschlag zu ersehen.

Die Jagdbarkeit und Fischerey ist gegenwärtig um einen Betrag von 25 fl. 30 kr. jährlich verpachtet.

Die Laudemial-Gebühren haben seither laut Anschlags im Durchschnitte 67 fl. 73/4 kr. getragen.

Die in dem Anschlag umständlicher beschriebenen Gebäude sind:

- a.) das in ziemlich baulichen Stande erhaltene verhässliche Schloß von zweyen Stockwerken, sammt einer dazin befindlichen schönen Kapelle,
- b.) eine zur Wohnung der Knechte bestimmte Kueche unter dem auf einem Berge gelegenen Schloße,
- c.) die gleich darneben gelegene Amtsbieners-Kueche,
- d.) ein Heuschuppen; nicht weit davon
- e.) das eigentliche aus zweyen Flügeln bestehende Wayerhaus, Stallungen, Dröschtheue, und Getraid- und Futter-Behältniß enthaltend, woran der eine Flügel erst ganz neu hergestellt worden; Endlich
- f.) eine Öbrestube, und
- g.) ein Getraid-Harpsen.

Da wie schon eher gesagt worden, die Herrschaft Gallenberg nach gegenwärtiger Verfassung keinen Bezirk hat, sondern in den Bezirk der Freyherrlich v. Wolfensberg'schen Herrschaft Honowitz gezogen worden, so fallen zwar alle Arten von Landgerichts- und Justiz-Empfängen und Taxen, die vormals, als noch ein eigener Gerichtsbezirk bestand, statt fanden, weg, dagegen ist sie auch gegenwärtig aller derjenigen Lasten enthoben, welche sonst die Verwaltung der Bezirks- und Justizbehörden mit sich brachte.

Und da überdies die Herrschaft Gallenberg auch keines Patronatsrecht, sondern nur das Vogteyrecht über die beiden Pfarrenen Eichenheimitz und Saager, dann über das Vikariat St. Gotthard, und über die Pölschalie heil. Weyn auf sich hat (welches Vogteyrecht selten, oder keine Ausgaben zur Folge zu haben pflegt,) so bestehen die dormalig gewöhnlichen Ausgaben.

In der gegenwärtigen Grundsteuer pr. 68 fl. 59 kr. in den Besoldungen des Verwaltungspersonals, und in den Baureparationen; alle diese Ausgaben betragen laut Anschlag, wie die seitherigen Rechnungen angeben, jährlich 1020 fl. 23 kr., und ist daher über höchste Vertheilung des oftberührten Anschlags, und Abrechnung der vorzubehalten höchsten ansehnlichen Gegenstände, wie solche in den Licitations-Bedingnissen genau enthalten sind, der zum Ausrufspreis anzunehmende Kaufschilling von höchsten Orten festgesetzt worden auf den Betrag von 63588 fl. — Metall-Münze.

Da man nun befunden, diese allerhöchst anbefohlene Verkaufsersteigerung der genannten k. k. Bergkameral-Herrschaft Gallenberg auf den 14. April 1817 festzusetzen, so wird solches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, und sämtliche Kaufsliebhaber am benannten Tage Vormittag um 9 Uhr in dem Rath-Saale dieses k. k. Landesguberniums zu erscheinen vorgeladen, worin nur noch die Bemerkung beyzufügen für nöthig erachtet wird, daß sich der bey der Versteigerung vorzulegende Reißbiether gefallen lassen muß, gleich nach geschahem Abschluß des Versteigerungs-Protokolls ein Badium oder Neugeld von 3000 fl. — R. R. zu Handen der Licitationskommission zu erlegen, welches, wenn der Verkauf höchsten Orts genehmiget wird, zwar am zu erlegenden Kaufschillingsbetrage in Solutum angerechnet wird, dagegen aber solches, falls Reißbiether von dem Kaufe abzusehen sich bengehen liesse, als verfallen dem Aerario montano zu verbleiben hätte.

Uebrigens steht Jedermann frey, sowohl den Anschlag, und die genauere Beschreibung der Herrschaft, als die Versteigerungsbedingungen selbst in der Registratur dieses k. k. Landesguberniums einzusehen.

Laibach den 20. Dezember 1816.]

## Circolare.

Sua Imperiale Regia Apostolica Maestà si é degnata di clementissimamente destinare un' apposito Ufficio Circolare residente a Zara, e di nominare per Capitano Circolare l' Effeittivo Imp. Reg. Consigliere di Governo Sig. Antonio Schmid.

L' attività di questo Cesareo Regio Ufficio Circolare abbraccerà tutta l' estesa di Territorio delle Comuni di Zara, Nona, Zaravecchia, Sale, Selve, Obrovazzo, Novegradi, Bencovaz, Scardona, Sebenicco, Stretto, Zlarin, Knin, Biscupia, Darnis, Mirolavich, Pago, Arbe.

Il Suddelagato provvisorio di Sebenino, ed il faciente funzioni di Suddelagato di Pago vengono provvisoriamente conservati, col titolo però di Commissarj provvisorj del Capitanato Circolare da cui dovranno dipendere, dietro le particolari istruzioni emanate su questo proposito.

Il sunnominato Sig. Capitano Circolare farà noto mediante apposito avvertimento, il giorno in cui sarà per attivarsi l' affidatogli Imper. Reg. Ufficio circolare.

Dal giorno medesimo in poi ha da cessare l' attività della provvisoria Suddelagazione finora esistente a Zara. Tutti li ricorsi, dispacci, e rapporti si dovranno in seguito diriggere all' annunziato Imperiale Regio Ufficio Circolare, e si avranno da eseguir puntualmente i suoi ordini, e le sue disposizioni.

Zara, il di 3 Dicembre 1816.

---

## Kreisämliche Verlautbarung.

### Verlautbarung. (2)

Herrnöge herabgelangten hohen Subernial-Verordnung von 27. d. 3. 14654 ist eine Getraidlieferung zum Behufe des k. k. Bergwerks zu Jτρια für das 2. Militärquartal 1817 und zwar von 2200 Megen Weizen, 3500 Megen Korn, und 500 Megen Kukuruz erforderlich, wovon 700 Megen Weizen, 1100 Megen Korn, dann 150 Megen Kukuruz längstens bis 30. Jänner, und ein gleiches Quantum von allen drey Getraidgattungen bis 15. Hornung, der Rest des Weizens mit 800 des Korns mit 1300 und des Kukuruz mit 200 Megen hingegen bis Ende Februar 1817 in das Jtrianer Magazin nach Oberlabach gestellt werden müssen.

Es werden daher diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gedenken, zur dießfälligen Feilbiethung auf den 20. Jänner 1817 früh um 9 Uhr in die hierortige Amtskanzley vorgeladen, bey welcher öffentlichen Versteigerung die erwähnte Getraidlieferung an jenen überlassen werden wird, der sich verbiudet, die oben angefangten Getraidgattungen in guter, reiner und gesunder Qualität, den Megen Weizen im Gewichte von wenigstens 84 Pf. den Megen Korn im Gewichte von wenigstens 76 Pf. in den bestimmten Fristen um die geringsten Preise franko nach Oberlabach zu stellen, und zur Sicherheit der richtigen Erfüllung der übernommenen Lieferung sowohl in Hinsicht der richtigen Zubaltung der festgesetzten Fristen als auch hinsichtlich der Qualität und Quantität eine unnehmbare fidejussorische Kauzion von 6000 fl. W. W. hier im Lande zu leisten, und das dießfällige Sicherheits-Instrument gleich bey der Ersehung der Getraidlieferung diesem Kreisamte zu übergeben.

Die nähern Versteigerungsbedingnisse können übrigens bey diesem Kreisamte eingesehen werden. K. k. Kreisamt Laibach den 30 Decemb. 1816.

---

## Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

### Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen des Verwaltungsgsamts der Herrschaft Zadlaniz im Adelsberger Kreise bekannt gemacht, daß alle jene, welche

die auf die angeblich bey Gelegenheit der im Jahre 1811 von der fürgewesenen französischen Regierung hierlands abgehaltenen Liquidation in Verlust gerathene, nachziehende ausgeführte kaiserlich Landtschaftl. Obligationen als:

1.	Eine 4 pr. Aerar Darlehns ord. Obligation ddo. 1. Nov. 1773 N. 973 an Hrn. Franz Karl Freyherr v. Lazarini pr.				fl.
2.	Krai. Kriegsdarlehens Rückzahlungs-Compons vom J. 1794 N. 337	—	22 St.	à 2 fl.	1000
	detto	detto	detto	338 — 22 =	44
	detto	detto	detto	339 — 22 =	44
	detto	detto	detto	340 — 22 =	44
	detto	detto	detto	341 — 22 =	44
	detto	detto	detto	342 — 22 =	44
	detto	detto	detto	343 — 22 =	44
	detto	detto	detto	444 — 22 =	44
3.	Eine 5 pr. Aerar. Darlehns ord. Schulobligation ddo. 1. Feb. 1807 Nro. 13, 777 an Herrn Joseph Freyh. v. Lazarini pr.				2000
4.	— 4 pr. Aerar Darlehns ord. Schuldobl. ddo. 1. May 1806 Nro. 8955 der Herrschaft Jablaniz pr.				100
5.	— 6 pr. Dom ord. Schuldobl. ddo. 11. October 1809 Nro. 1025 an Hrn. Jos. Freyh v. Lazarini für französis. Requisitionskösten pr.				1000
6.	— 5 pr. Aerar. Schulobligation ddo. 1. Dezemb. 1790 Nro. 1519 der Herrschaft Jablaniz pro Domi. pr.				1890
7.	— 3 1/2 pr. Aerar. Schuldobl. der Fil. Kirche u. l. F zu Jablaniz, und Bezugs ddo. 1. Feb. 1793 Nro. 2848 pr.				100
8.	— 3 1/2 pr. ord. Aerar. Schuldobl. der Filial Kirche St. Barth. zu Obersemon ddo 1. Feb. 1793 Nro. 2847 pr.				400
9.	— 5 pr. R. D. Aerar. ord. Schuldobl. der Dorneger Pfarrkirche, wegen der Filial St. Bartholmä ddo. 1. Nov. 1799 Nro. 7666 pr.				2
10.	— 5 pr. R. D Aerar ord. Schuldobl. der Dorneger Pfarrkirche wegen der Fil. St. Bartholmä zu Obersemon ddo. 1. May 1800 Nro. 8730 pr.				1
11.	— 4. pr. Aerar. ord. Darlehns Schuldobl. der Fil. St. Bar. zu Obersemon ddo. 1. Nov. 1801 Nro 6980 pr.				155
12.	— 5 pr Domi. detto detto ddo 1. Aug. 1800 Nro. 175 pr.				50
13.	— 5 pr. R. D. Aerar. ord. Schuldobl. an Unt. Steiber ddo. 1. May 1801 N. 9406 pr.				6
14.	— detto detto ddo 1802 N. 11655 pr.				4
15.	— 3 1/2 pr Aerar. Schuldobl. der Filial-Kirche zu Kuppa ddo 1. Nov. 1788 N. 1847.				50
16.	— detto detto Donkrazhina ddo. 1. May 1786 N. 1167.				100

aus was immer für einem Grunde einen rechtlichen Anspruch zu haben verweinen, selbst binnen 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß bey diesem Gerichte anhängig machen sollen, als im Widrigen nach fruchtlos verstrichener dieser gesetzlichen Frist, gedachte, angeblich im Verlust gerathene öffentliche Fondsobligationen auf weiteres Anlangen des Verwaltungsamts der Herrschaft Jablaniz für kraftlos, und getöbtet erklärt, und die Ausfertigung neuer Schuldbriefe veranlaßt werden wird. Laibach am 13. Dezemb. 1816.

### Verlautbarung (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain dem Casar Galli, zur Zeit der französischen Regierung hier zu Laibach gewesenem patentirten Schneider, mittels gegenwärtigen Edikts zu erinnern: Es habe der hiesige bürgerl. Handelsmann Thomas Kufh wider selbst bey diesem Gerichte wegen Bezahlung der für erkaufte Waaren noch schuldigen 373 fl. 27 fr N. E. sammt Nebenverbindlichkeiten und wegen ordnungsmäßiger Veräußerung der ihm als Faustpfand rückgelassenen Kleidungsstücke, Klage angebracht, und um die richterliche Hilfe gebeten, welche Klage um die binnen 90 Tagen zu erstattende Einrede beschieden wurde. Das

Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt, und da er Casar Galli vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf dessen Gefahr, und Unkosten den Gerichtsadvokaten Dr. Michel Valentisch, wohnhaft in der Kapuziner Vorstadt No. 26 adhier, alsz. Rrator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Casar Galli wird dessen durch diese öffentliche Ausschrist zu dem erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtebehefe an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Verteidigung dicusam finden würde, maßen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.  
Laibach am 20 Decemb. 1816.

### Vermischte Anzeigen.

Schulen = Anfang bey den Klosterfrauen zu Laibach. (1)

Von der Schulentersicht wird hiemit bekannt gemacht, daß die Mädchenschulen bey den hiesigen Ursulinerinnen am 7. d. wieder angefangen haben. Alle dort schon eingeschriebenen Schülerinnen sollen demnach ohne Ausschub dahin erscheinen, und ohne wichtige Ursache den Schulbesuch nicht unterbrechen.

Nach den bestehenden Gesetzen dürfen nur Mädchen von 6 bis 12 Jahren in die Schule aufgenommen werden, und während des Schuljahrs soll keine Aufnahme statt finden; daher werden die Aeltern oder Vormünder der schulfähigen Mädchen, welche dieselben in diese Mädchenschule zu schicken gesinnt sind, hiemit angewiesen, dieselben längstens bis 20. d. durch erwachsene Personen, welche den Zu- und Vornahmen, das Alter und die Wohngasse sammt Haus No. so wie auch den Stand der Aeltern oder Vormünder genau anzugeben wissen werden bey dem Herrn Schulkatheten Johann Debruz im obbesagten Frauenkloster anzumelden.  
Laibach am 8. Jänner 1817.

Masken = Ball im Theater (1)

Kommenden Sonntag den 12. Jänner 1817 wird der erste maskirte Ball im Theater abgehalten werden; für eine gut und wohlbesetzte Musik, dann neuen Tänzen, so wie auch für billige Bewirthung mit Speisen und Getränken ist gesorgt worden. Carben und Masken sind bey dem Theater Hausmeister Usdig um die billigsten Preise zu haben. Der Eintritt mit oder ohne Maske kostet 20 kr. Der Anfang ist um 9 Uhr.

Es empfiehlt sich zu hohen Gnaden.

Dero unterthäniger

Lorenz Sindl, Theater = Unternehmer.

M a s c h e n. (1)

Unterzeichneter hat die Ehre dem Publikum bekannt zu machen, daß er in seiner Wohnung bey'n wilden Mann im 3. Stock rückwärts einen sehr ansehnlichen Vorrath Manns- und Frauenzimmer = Masken = Kleider im zierlichsten Geschmacks auszuweisen habe.

Michael Dellena.

D i e n s t a n t r a g (1)

Ein lediges Frauenzimmer von besten Jahren, welche in verschiedenen schönen Handarbeiten wohl unterrichtet auch des Lesens und Schreibens kundig ist, und bereits in verschiedenen großen Herrschafts = Häusern in Städten und auf dem Lande als Kammerjungfer, und Kindererzieherin gedient hat, wünscht hier oder auf dem Lande bey einer Herrschaft in gleicher Eigenschaft aufgenommen zu werden.

Wer von ihren Auerbieten einen Gebrauch zu machen wünschet, beliebe sich des Näheren in Hause No. 147 im 1. Stock zu erkundigen.

### N a c h r i c h t.

Da manchen Aeltern sehr lieb wäre, ihre Kinder der nahen Gefahr, der Ansteckung der natürlichen Blattern zu entziehen, so macht der unterzeichnete Impfarzt hiemit bekannt, daß bei selben für das Monath Jänner 1817 die Schutz-Empfungen den 8. 17. und 26 um die Mittagsstunde vorgenommen werden, wornach Jedermann unentgeltlich dieser Wohlthat sich zu erfreuen hat. Peregrin Sumler,  
Impfarzt in Dro. 27

### V e r l a u t b a r u n g. (3)

Der Schullehrers- und Meßnersdienst zu Mich, welcher an Naturalien, Schulgelder und andern Zuflüssen nach Abzug des Unterhalts eines Meßnersknechtes, ein reines Einkommen von jährl. 173 fl. 43 kr. gewährt, wird zu Georgi des k. J. erledigt, und dergestalt neu besetzt werden, daß der bisherige Meßner als Meßnersknecht daselbst verbleibe, und von dem Schullehrer jährlich 50 fl. W. erhalte.

Jene Individuen, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, haben daher ihre eigenhändig geschriebenen, mit dem Lehrfähigkeits- und guten Sitten-Zeugnissen belegten, an das hochwürdige Laibacher Domkapitel als Patron stilisirten Bittgesuche bis Mitte Hornung 1817 bey dem Herrn Dechant und Schuldistriktsansicht zu Stein, welcher sie gütlich dem Konsistorio vorlegen wird, einzureichen.

Vom bischöflichen Konsistorium Laibach am 19. December 1816.

### V e r s t e i g e r u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sauenstein im Neustädter-Kreise, als Abhandlungsinstanz des Johann Novatischen Verlasses, wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des g. richtig aufgesetzten Verlassenschaftskurators Hrn. Joh. Nep. Adamitsch Verwalter des Guts Weixenstein, zum Vortheil der Verlassenschaftsgläubiger und der minorirenen Erben des Johann Novag seel. in die öffentliche Versteigerung der zu diesem Verlasse gehörigen, in dem Dorfe Voog nächst dem Savestrom liegenden, in einem gemauerten Wohngebäude, 3 Stallungen, 1 Heuschuppen 1 Dreschbenne, 1 Getraidebehälter, 1 Obstdürchbärten, 1 doppelte und einfache Gerreidharpfen, 1 Wirthschaftsgebäude zu Mauer, 1 gemauerten Weinkeller, 5 Aeckern 1 Kraut- und 1 Obstgarten, 5 Wiesen 1 Grasschlag, 3 Viehweiden, 1 Freyhaldschaft, 2 Weingärten, und 1 Wald bestehenden Realitäten, welche nach dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerth 993 fl. W. M. vertheuert gewilliget worden. Zu dieser Versteigerung wird daher der Tag auf den 13. Hornung 1817 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität bestimmt. Die Kauflustigen werden demnach mit dem Verfaße vorgeladen, daß der Weißbierher den Kauffchilling gleich nach beendigter Lizitation zu erlegen hat die Lizitation sbedingnisse aber täglich in dieser Bezirksgerichtskanzley eingesehen werden können. Bezirksgericht Sauenstein den 13. Dezember 1816.

### M a r k t p r e i s e i n L a i b a c h d e n 8. J ä n n e r 1817.

G e t r e i d p r e i s					B r o d - u n d F l e i s c h t a r e						
Ein Wienermessen	Theil u. Mtl.   Mind.				Für den Monat Jänner 1817	Müß wägen				Scent.	
	P r e i s										
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	p.	l.		D.
Waiszen . . . . .	9	36	9	46	9	26					
Kulturung . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	31	4	1	
Korn . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	
Gersten . . . . .	—	—	—	—	—	—	26	—	8	8	
Hiers . . . . .	—	—	5	—	—	—	1	5	—	8	
Haiden . . . . .	—	—	6	—	—	—	1	23	2	19	
					1 Mandseimel . . . . .			1	31	4	1
					1 ord. detto . . . . .			3	1	1	1
					1 Loib Waiszenbrod. . . . .			26	—	8	8
					1 detto Schorschizentaig . . . . .			1	5	—	8
					1 detto detto . . . . .			1	23	2	19

# Verlautbarung.

Von der k. k. prob. Domänen-Administration in Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge einer vom dasigen hohen k. k. Gubernio unterm 10ten July v. J. B. 4273. hieher intimirten allerhöchsten Entschliezung, und nach Weisung einer von der vorgesagten hohen Landesstelle von 37ten d. M. anher mitgetheilten Verordnung der hochlöbl. k. k. Central-Organisirungs-Kommission, ddo. Wien den 19ten Dec. 1816 B. 40549. die dem k. k. Religions-Fonde gehörigen Entitäten des aufgehobenen hierortigen Kapuziner-Klosters nämlich am 10ten künftigen Monats Hornung der zur Erbauung neuer Häuser gewidmete, 2 Foch, 627 Quadr. Klafter im Flächenmaaß haltende Garten und sonstige Terrain in 8 Abtheilungen, am darauffolgenden Tage, das ist, am 11ten k. M. aber das gegenwärtig leer stehende, mit Ziegeldache versehene Klostergebäude sammt der schon entweiheten Kirche und der Gartenmauer in 4 Abtheilungen, in den gewöhnlichen Stunden im obgesagten Klostergebäude und mit der vorzüglichen Verbindlichkeit im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft wird, daß die Käufer des Terrains, auf die erkauften Plätze binnen 4 Jahren, nach Anleitung der hier bestehenden löbl. Polizey-Bau- und Feuerlöschkommission, Wohnhäuser zu erbauen, die Gebäudtkäufer aber die erkauften Gebäudtheile längstens binnen 4 Monaten zu demoliren, und nicht nur die Baumaterialien, sondern auch den Schutt gänzlich wegzuschaffen verpflichtet seyn werden.

Uebrigens sind für die zu veräußernden Entitäten folgende Anrufspreise bestimmt worden, als für die erste Abtheilung des Gartens und respective Kloster-Terrains

	von 473 Quadrat Klafter mit	236 fl. 30 fr.
für die zweyte Abtheilung	von 809 — —	— 404 = 30 =
für die dritte Abtheilung	von 473 — —	— 236 = 30 =
für die vierte Abtheilung	von 763 — —	— 381 = 30 =
für die fünfte Abtheilung	von 351 3/6 — —	— 175 = 45 =
für die sechste Abtheilung	von 335 3/6 — —	— 167 = 45 =
für die siebente Abtheilung	von 256 3/6 — —	— 128 = 15 =
für die achte Abtheilung	von 365 3/6 — —	— 182 = 45 =
für die zu demolirenden Klostergebäude, und zwar für die Kirche, und daranstoßenden 3 Gebäudtheile mit		896 fl. 14 fr.
für den Seitentrakt des Klosters.	. . . . .	859 = 21 =
für den mitlern Trakt.	. . . . .	488 = 15 =
und für die Garten-Umfangsmauer	. . . . .	276 = 77 =

Ferners wird bekannt gemacht, daß vermöge höchster Weisung ein jeder Kauf-Institzer noch vor der Versteigerung das Drittheil des oben bestimmten Anrufspreises von jenen Grund- oder Gebäudtheilen, um die er steigern wird, in Metall-Münze als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission erlegen muß, welches aber nach dem Abschlusse der Versteigerung denjenigen, welche nichts erstehen werden, sogleich wieder zurückbezahlt, und den Erstehern aber an den gebothenen Kaufschilling abgerechnet werden würde.

Endlich können die Kaufinstitzen vorläufig sowohl die Schätzungen von diesen zu veräußernden Entitäten als auch die sonstigen Verkaufsbedingungen täglich bey dieser k. k. provisorischen Domänen-Administration einsehen.

Laibach den 8. Jänner 1817.

